

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MAMMUT Dokumentenservice GmbH & Co. KG

1. Allgemeines

- 1.1 Für die zwischen der MAMMUT Dokumentenservice GmbH & Co. KG als Auftragnehmer (im Folgenden AN) und dem Auftraggeber (im Folgenden AG) abgeschlossenen Verträge gelten gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ausschließlich die folgenden Bedingungen (AGB), soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 1.2 Die AGB des AN gelten auch für gleichartige Folgeverträge. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung der AGB.
- 1.3 Änderungen und Ergänzungen der AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- 1.4 Etwaigen entgegenstehende Bedingungen des AG wird hiermit widersprochen, es sei denn, sie werden vom AN schriftlich anerkannt.

2. Leistungen des Auftragnehmers

- 2.1 Der Leistungsumfang des Entsorgens und Vernichtens von Datenträgern beinhaltet:
 - 2.1.1 Entgeltliche Bereitstellung von abschließbaren Sicherheitsbehältern der im Lieferchein festgelegten Art, Größe und Anzahl zum Einlegen und Sammeln der zur Vernichtung bestimmten Datenträger durch den AG ab Vertragsbeginn.
 - 2.1.2 Die Abholung des Datenmaterials wird durch einen Mitarbeiter des AN protokolliert. Für den Transport der Datenträger setzt der AN ausschließlich Fahrzeuge mit geschlossenem Sicherheitsaufbau ein.
 - 2.1.3 Die Entladung der Transportfahrzeuge wird durch spezielle Fahrzeugschleusen abgesichert. Die Entleerung der Sicherheitsbehälter erfolgt ausschließlich in den geschlossenen Sicherheitsbereichen.
 - 2.1.4 Alle Mitarbeiter des AN sind auf das Datengeheimnis entsprechend den Bedingungen des BDSG verpflichtet.
 - 2.1.5 Der AN trifft ausreichende organisatorische und technische Maßnahmen entsprechend § 9 BDSG, um Unbefugten den Zutritt zur Vernichtungsanlage zu verwehren. Die Vernichtung wird mit Hilfe einer Videoanlage überwacht.
 - 2.1.6 Vernichtung der zu vernichtenden Datenträger in einer Spezialanlage zu einer rückinformationssicheren Größe auf Grundlage des BDSG. Die erforderlichen Maßnahmen nach § 9 und Anlage zu § 9 Abs 1 Satz 1 BDSG sind getroffen.
 - 2.1.7 Der AN stellt dem AG nach erfolgter Vernichtung der Datenträger eine verbindliche schriftliche Vernichtungserklärung aus.
 - 2.1.8 Das vernichtete Datenmaterial wird, soweit technisch möglich, der Rohstoffrückgewinnung zugeführt.
- 2.2 Der Leistungsumfang zur Akten- und Datenträgereinlagerung ergibt sich aus dem abgeschlossenen Archivierungsvertrag.

3. Leistungspflicht bei höherer Gewalt

- 3.1 Der AN haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse – einschließlich Streiks, rechtmäßigen Aussperrungen und behördlichen Maßnahmen – verursacht werden, die der AN nicht zu vertreten hat. In diesen Fällen verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der AN hat den AG unverzüglich vom Eintritt der Behinderung aufgrund höherer Gewalt zu informieren.
- 3.2 Wenn infolge der Verzögerung dem AN die Erfüllung nicht mehr zumutbar ist, kann er unverzüglich nach Kenntnis von der höheren Gewalt und ihrer Folgen auf das Leistungsverhältnis den Vertrag kündigen oder vom Vertrag zurücktreten. Das Gleiche gilt für den AG, wenn ihm die Abnahme der Leistung nicht mehr zumutbar ist.
- 3.3 Die Wirksamkeit von Mahnungen und Fristsetzungen des AG setzt Schriftform voraus.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 4.1 Der AG hat dafür zu sorgen, dass die Sicherheitsbehälter/Behältnisse schonend behandelt werden und nicht gepresst gefüllt werden. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass von den Behältern keine Gefahr, z.B. durch unsachgemäße Aufstellung ausgeht.
- 4.2 Während der Standzeit des Sicherheitsbehälters beim AG obliegt das Verschließen und/oder Sichern der Behälter dem AG. Nur ordnungsgemäß gefüllte und verschlossene Behälter werden abgeholt.
- 4.3 Die abzuholende Behälter sind bereitzustellen, dass die Abholung durch den AN ohne Behinderungen oder Verwechslung erfolgen kann.
- 4.4 Sabotage oder Manipulation an den Behältern/Behältnissen oder deren Verschluss-einrichtungen während der Standzeit beim AG sind durch entsprechende organisatorische bzw. sonstige Sicherungsmaßnahmen zu verhindern.
- 4.5 Die Sicherheitsbehälter sind ausschließlich mit zur Vernichtung bestimmten Datenmaterialien zu füllen. Der AG stellt sicher, dass sich bei der Übergabe von Behältern in diesen nur die vertraglich vereinbarten Materialien befinden. Das Einfüllen harter, nicht zerkleinerungsfähiger Gegenstände jeglicher Art ist nicht gestattet.
- 4.6 Der AG hat den AN unverzüglich zu informieren, falls ihm bekannt wird, dass der ordnungsgemäße und sichere Transport sowie die Vernichtung in irgendeiner Art und Weise beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte. Der AG verpflichtet sich zur Verhinderung und sofortigen Beseitigung solcher Umstände.
- 4.7 Die Sicherheitsbehälter werden an einem Ort aufgestellt, von dem sie die Beauftragten des AN mit zumutbarem Aufwand zum Transportfahrzeug rollen können. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die Behälter zum vereinbarten Zeitpunkt bereit. Zu diesem Zeitpunkt gewährt er dem Auftragnehmer freien Zugang zu den abzuholenden Sicherheitsbehältern. Die Behälter müssen zur Abholung ordnungsgemäß verschlossen sein.

- 4.8 Die vorstehend aufgeführten Verpflichtungen des Auftraggebers sind wesentliche und unabdingbare Voraussetzungen für die Durchführung des Vertragsverhältnisses, insbesondere für die dem AN obliegenden Leistungspflichten. Ein Verstoß des Auftraggebers gegen seine Verpflichtungen befreit den AN von seinen Leistungspflichten und – soweit Kausalität zwischen Verpflichtungsverletzungen und Schadenseintritt gegeben ist – von seiner Haftung gemäß Ziff. 6 des Vertragsverhältnisses.
- 4.9 Der AG haftet dafür, dass unbefugten Dritten der Zugang zu dem schutzwürdigen Material im eigenen Haus nicht möglich ist.
- 4.10 Der AG hat dem AN die zur Durchführung einzelner Aufträge erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 4.11 Sofern erforderlich und in einzelnen Aufträgen vereinbart hat der AG sämtliche technische Anpassungsarbeiten in seinem Betriebsbereich termingemäß auf den vereinbarten Beginn der Leistungserbringung hin zu vollziehen.
- 4.12 Der AG hat Ergebnisse und die Qualität der vom AN erbrachten Leistungen laufend zu prüfen. Insbesondere hat er die Funktionsfähigkeit der vom AN zur Erfüllung seiner Verpflichtung gestellten Transportbehälter zu überwachen. Der AG insbesondere sein Datenschutzbeauftragter ist berechtigt, alle zur Kontrolle erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen, soweit nicht die Sicherheitsbedürfnisse anderer AG dadurch berührt werden. Die Überwachung erfolgt in Abstimmung mit dem AN der die erforderliche Hilfeleistung gewährleistet.

5. Zahlungspflicht des Auftraggebers

- 5.1 Sofern die Mehrwertsteuer nicht gesondert ausgewiesen ist, verstehen sich die genannten Preise jeweils zuzüglich der am Tag der Rechnungserstellung geltenden Mehrwertsteuer. Die in Rechnung gestellten Beträge sind rein netto Kasse innerhalb von 10 Tagen fällig. Bei Zahlungsverzug ist der AN berechtigt, gemäß den gesetzlichen Regelungen Verzugszinsen zu berechnen.
- 5.2 Die Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den AG ist nur bezüglich einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig.
- 5.3 Wenn sich die Preisbasis des Vertragsverhältnisses – insbesondere durch maßgebliche Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder behördlichen Auflagen – wesentlich erhöht, kann der AN die Preise nach vorheriger schriftlicher Ankündigung mit einer Frist von vier Wochen anpassen. Die Änderung bedarf keiner Bestätigung durch den AG. Die Nutzung der Leistungen des AN durch den AG ab dem Eintritt der Änderung gilt als Annahme. Dem AG steht bei Änderung der Entgelte zu seinen Ungunsten innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung ein Widerspruchsrecht zu. Auf dieses Recht wird in der Änderungsmitteilung des AG hingewiesen. Falls der AG der Preisänderung widerspricht, kann der AN mit einer Frist von zwei Wochen vom Vertrag zurücktreten.

6. Mängelgewährleistung

- 6.1 Mängelansprüche des AG sind ausgeschlossen hinsichtlich offensichtlicher Mängel, die er nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erbringung der Leistung bzw. Auftreten des Mangels schriftlich angezeigt hat. Die Vorschrift des § 377 HGB (Untersuchungs- und Rügepflicht) ist entsprechend anzuwenden.
- 6.2 Der AN ist berechtigt, die Gewährleistung unter Ausschluss aller etwaigen anderer Mängelansprüche zunächst durch Nachbesserung zu erbringen. Im Fall des Fehlschlagens der Nachbesserung ist der AG nach seiner Wahl zur Herabsetzung des Preises (Minderung) oder Rückgängigmachung bzw. Kündigung des Vertrags ohne Einhaltung einer Frist berechtigt.
- 6.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche wird verkürzt auf ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 6.4 Die vorgenannten Einschränkungen der Mängelansprüche gelten nicht für arglistig verschwiegene Mängel.

7. Haftung

- 7.1 Der AN haftet für seine Erfüllungsgehilfen, die nicht leitende Angestellte sind, nur bei Vorsatz, für leitende Angestellte nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung des AN für eigenes Verschulden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 7.2 Die Haftungsbeschränkung gilt nicht im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen und für den vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 7.3 Die Haftungsbeschränkung gilt weiter nicht für Schäden infolge der Verletzung des Körpers und der Gesundheit oder des Verlustes des Lebens, wenn diese auf einer Pflichtverletzung des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 7.4 Für Schäden Dritter, wegen der der AG in Anspruch genommen wird, haftet der AN nur, wenn die Dritten den Ersatz dieser Schäden direkt gegen den AN aufgrund einer erkennbaren Nähe zur vertragsgegenständlichen Leistung geltend machen können.
- 7.5 Beide Vertragsparteien haften nicht für Schäden, die unmittelbar infolge höherer Gewalt einschließlich Feuer und Arbeitskampfmaßnahmen entstehen, soweit der AN für diese Risiken ausreichend Vorsorge getragen hat.
- 7.6 Der AG haftet dem AN insbesondere für solche Schäden, die daraus entstehen, dass sich in den übergebenen Entsorgungsbehältern oder Archivkartons anderes befindet als Datenträger.
- 7.7 Die Haftungsbeschränkungen gelten auch für deliktische Ansprüche.
- 7.8 Soweit die Haftung des AN ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die etwaige persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des AN.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MAMMUT Dokumentenservice GmbH & Co. KG

8. Datenschutz/Vertraulichkeit

- 8.1 Die Dienstleistungen des AN werden in einer mindestens den gesetzlichen Bestimmungen des BDSG entsprechenden Weise erbracht, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde.
- 8.2 AG und AN sind verpflichtet, alle als solche kenntlich gemachten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie im Rahmen des Vertragsverhältnisses von dem anderen Vertragspartner erhalten haben und die geheim sind, streng vertraulich zu behandeln und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden. Insbesondere verpflichten sich die Vertragsparteien hinsichtlich der gegenseitig eingeräumten Leistungskonditionen gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort, solange die Informationen nicht öffentlich bekannt sind oder von dritter Seite ohne Geheimnisbruch und ohne Auferlegung einer Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt werden.
- 8.3 Auf Wunsch des anderen Vertragspartners sind AG und AN verpflichtet, ihre im Leistungsbereich des Vertragsverhältnisses tätigen Mitarbeiter auf das Datengeheimnis gemäß BDSG zu verpflichten.
- 8.4 Der AN setzt bei Transporten von Datenträgern jeglicher Form ausschließlich Fahrzeuge mit geschlossenem Sicherheitsaufbau ein.
- 8.5 Der AN bedient sich für die Erfüllung seiner Pflichten weder Dritter noch Subunternehmer. Hiervon ausgenommen sind Transporte durch Mutter- oder Tochtergesellschaften des AN. Eine eventuell erforderliche Vergabe von Unteraufträgen ist in jedem Fall nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Bei jeder Beauftragung Dritter sind diese zur Einhaltung der Vertragspflichten verpflichtet.

9. Übertragung von Ansprüchen des Auftraggebers

- 9.1 Der Auftraggeber darf Ansprüche aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den AN auf Dritte übertragen.

10. Vertragsdauer und Kündigung

- 10.1 Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch für ein Jahr abgeschlossen, soweit individual-vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn eine Vertragskündigung nicht 3 Monate vor Vertragsablauf schriftlich erfolgt.
- 10.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- der AN erheblich gegen seine Geheimhaltungs- und Überwachungspflichten verstößt
 - gesetzliche, aufsichtsrechtliche oder sonstige hoheitliche Regelungen eine Beendigung des Vertragsverhältnisses erfordern.
 - der AG in einem Zahlungsrückstand von mehr als zwei Rechnungsbeträgen kommt oder - einer der Vertragspartner seinen sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertrag trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachkommt.
- 10.3 Der AG hat bei einer Beendigung des Vertrages die im Verantwortungsbereich des AN befindlichen Datenträger auf eigene Kosten von den Orten ihrer vertragsmäßigen Lagerungen abzuholen oder deren kostenpflichtige Vernichtung durch den AN zu veranlassen.
- 10.4 Der AN verpflichtet sich, die in seinem Verantwortungsbereich befindlichen Daten des AG auch nach einer fristlosen Kündigung entsprechend den Bestimmungen des BDSG zu behandeln. Diese Verpflichtung endet, sobald dem AG eine ordnungsgemäße Überführung oder Vernichtung der Daten möglich war, spätestens jedoch 2 Monate nach Zugang der Kündigung. Der AG hat dem AN die durch Aufbewahrung entstandenen zusätzlichen Kosten zu ersetzen.
- 10.5 Der AG verpflichtet sich bei Beendigung des Vertrages, alle in seinem Besitz befindlichen Gegenstände und Unterlagen des AN zurückzugeben und ggf. vorhandene Informationen in anderer Form zu löschen oder in sonstiger Weise datenschutzgerecht zu vernichten, sofern er nicht bereits individualvertraglich zur datenschutzgerechten Vernichtung der Daten verpflichtet ist. Die gleiche Verpflichtung trifft den AN, wenn der Vertrag vollständig und unstreitig insbesondere einredefrei beendet ist.

11. Sonstige Bestimmungen

- 11.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung im Leistungsvertrag oder in diesen AGB bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung oder eine planwidrige Vertragslücke nach Treu und Glauben durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, die dem gemeinsam verfolgten Zweck der Vertragsparteien am nächsten kommt.
- 11.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- 11.3 Gerichtsstand für alle gegenwärtigen und zukünftigen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Ahrensburg.